

Kurzdarstellung zur Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten

(Gültigkeit haben ausschließlich die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen)

Versicherte Sachen

Versichert sind Gabelstapler und Transportgeräte nebst Zubehör (z.B. Scanner, EasyKey, Zinkenverstellgeräte, etc.), soweit diese vermietet oder vorgeführt werden.

Mitversichert sind:

- Datenträger, soweit nicht auswechselbar
- Daten, soweit für die Grundfunktion der Sache erforderlich (z.B. Systemdaten aus Betriebssystem)
- Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge, Bereifungen und Sicherungen, soweit sie als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt werden

Mitversichert sind auf Erstes Risiko:

- Aufräumungs- Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich und sonst. Grundstücksbestandteilen
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten
- Folgeschäden an Gebäuden und Fundamenten
- Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems
- Sachverständigenkosten

Nicht versicherte Sachen

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertücher, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen.

Für c) und d) gilt jedoch folgende ergänzende Regelung:

Nicht versichert sind Sachen, soweit sie für einen störungsfreien Normalbetrieb (Standzeit) von weniger als 1 Jahr ausgelegt sind. Für Sachen, die für einen störungsfreien Normalbetrieb von 1 bis weniger als 7 Jahre ausgelegt sind, besteht Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der verbrauchten Standzeit gem. folgender Entschädigungsberechnung:

- im ersten Viertel der Standzeit: Entschädigung 100% ohne Abzug für Verschleiß
- im zweiten und dritten Viertel der Standzeit erfolgt die Entschädigung unter Abzug der verbrauchten Standzeit/Reisezeit
- im vierten Viertel der Standzeit erfolgt keine Entschädigung für die Wiederherstellung dieser Teile

Versicherte Gefahren

Unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen, wie z.B. durch

- Bedienungsfehler, leichte Fahrlässigkeit
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler
- Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- Kurzschluß, Überstrom oder Überspannung
- Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen (jedoch nur subsidiär zu ggf. bestehenden anderen Deckungen)
- Naturgewalten (Erdbeben, Hochwasser Überschwemmung, Sturm, Eisgang, Frost etc.)
- Transporte (ohne Seetransporte)
- Abhandenkommen infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, oder Raub (jedoch nur subsidiär zu ggf. bestehenden anderen Deckungen)

Nur aufgrund zusätzlicher Vereinbarung sind auch versicherbar Schäden, die durch die besonderen Gefahren des Einsatzes entstehen

- bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage
- durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen

Nicht versicherte Gefahren

Schäden durch

- Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- Kernenergie
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten
- Mängel, die zu Versicherungsbeginn bereits vorhanden waren
- dauernde Einflüsse des Betriebes

Umfang der Entschädigung

Bei einem Teilschaden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ersetzt, abzüglich des Wertes des Altmaterials. Es erfolgt kein Abzug „neu für alt“, außer bei Werkzeugen, Transportbändern, Raupen etc., sowie bei Verbrennungsmotoren und sonstigen Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Bei einem Totalschaden wird der Zeitwert ersetzt, abzüglich Rest- bzw. Schrottwert.

Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie deren EU-Anrainerstaaten. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch bei Einsatz auf Gewässern und bei Seetransporten.

Obliegenheiten des Mieters

Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Mieter oder derjenige, dem das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers zusteht, hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Vermieter den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Weisungen des Vermieters und des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen und zu befolgen, wenn die Umstände dies gestatten und soweit dies für ihn zumutbar ist;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum des Vermieters unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Vermieter und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Vermieter oder den Versicherer freigegeben worden sind; ansonsten oder soweit die betrieblichen Erfordernisse es unumgänglich erscheinen lassen, kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Das Schadenbild ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung oder der Schadenregulierung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich dem Vermieter unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Vermieter angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.